

# STATUTEN der Elektra Genossenschaft Rietheim



Ausgabe Januar 2019

Alle in diesen Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Elektra Genossenschaft Rietheim (EGR genannt) besteht eine privatrechtliche Genossenschaft auf unbestimmte Zeit im Sinne der Art. 828ff. OR mit Sitz in Rietheim. Die EGR bezweckt die sichere und wirtschaftliche Versorgung der Kunden und Mitglieder im Anschlussgebiet mit elektrischer Energie. Sie baut und unterhält die dazu nötigen Anlagen.
2. Die EGR kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Energie-Produktionsanlagen betreiben, Grundstücke und Liegenschaften erwerben, halten und veräussern. Sie kann Verträge und/oder Geschäfte eingehen, die dazu dienen, den Zweck der Genossenschaft zu sichern und zu fördern. Der Zweck kann durch Beschluss der Generalversammlung und unter entsprechender Ergänzung der Statuten erweitert werden.
3. <sup>1</sup>Die Genossenschaft ist Eigentümerin der gesamten elektrischen Anlage, wie Primär- und Sekundärnetze mit Hausanschlüssen, Transformatoren-Stationen, Kabelanlagen einschliesslich der Zählapparate und der Leerohrtrassen für elektrische Leiter und Datenleiter (Kupfer und Glas).  
  
<sup>2</sup>Das Eigentum der elektrischen Anlagen entstand durch Übernahme aller Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Dezember 2018 der vormaligen Elektra Rietheim, Eigenwirtschaftsbetrieb der Einwohnergemeinde Rietheim. Die Übernahme der Sachanlagen sowie aller Aktiven und Passiven von der Einwohnergemeinde Rietheim erfolgte gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2018 unentgeltlich.
4. Im Bedarfsfall können auch ausserhalb des Anschlussgebietes liegende Objekte an das Leitungsnetz der EGR angeschlossen werden.
5. Die Abgabe der elektrischen Energie erfolgt nach den von der Generalversammlung bzw. dem Vorstand festgelegten Reglementen.
6. Die Preise sind vom Vorstand so festzulegen, dass die Verzinsung und Amortisation von Schulden, der Bau und Unterhalt der Infrastruktur, sowie die Bildung eines angemessenen Reservefonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen gewährleistet werden.

## **II. Mitgliedschaft**

7. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft steht allen handlungsfähigen Personen offen, welche im Versorgungsgebiet der EGR als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Häusern, Wohnungen oder Betrieben über zugeteilte Messanlagen Energie beziehen oder das Netz nutzen.

8. <sup>1</sup>Pro Rechnungsempfänger kann nur eine Person Mitglied werden.

<sup>2</sup>Die gleiche Person kann nur einmal Mitglied werden.

<sup>3</sup>Über die Neuaufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag des Interessenten definitiv. Der Beginn der Mitgliedschaft fällt jeweils auf den Beginn des der Antragstellung folgenden Geschäftsjahres der EGR. Mit der Mitgliedschaft werden die Statuten anerkannt.

<sup>4</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der EGR in guten Treuen zu wahren.

<sup>5</sup>Mitglieder, welche wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglemente) verstossen oder die Interessen der EGR grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

<sup>6</sup>Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung. Das Rekurschreiben ist innert Monatsfrist nach dem Ausschluss einzureichen. Gegen Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.

<sup>7</sup>Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austrittsbegehren, mit dem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet, mit dem Tod oder durch Ausschluss. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber der EGR sofort zu erfüllen und haben kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

<sup>8</sup>Der Vorstand kann ein Eintrittsgeld für die Mitgliedschaft verlangen. Der Vorstand entscheidet über die Einführung und die Höhe des Eintrittsgeldes.

## **III. Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn**

9. <sup>1</sup>Das Vermögen der EGR bildet eine Einheit.

<sup>2</sup>Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteiles.

10. Für die Verbindlichkeiten der EGR haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. Organisation der Genossenschaft

11. Die Organe der EGR sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle
12. <sup>1</sup>Mitteilungen und Einladungen an Mitglieder erfolgen durch Bekanntmachung mittels Mail oder Briefpost.

<sup>2</sup>Das offizielle Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

### A. Generalversammlung

13. <sup>1</sup>Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar im Laufe des Frühjahres nach Schluss des Rechnungsjahres, das jeweils per 31. Dezember abschliesst.

<sup>2</sup>Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschliesst,
- b) wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt

<sup>3</sup>Generalversammlungen sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Einladungen an sämtliche Genossenschaftsmitglieder einzuberufen.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands und dessen Präsidenten
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Angestellte
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Revision der Statuten und des Reglements;
- h) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
- i) Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt im Einzelfall je CHF 50'000.00, über Summen darüber hinaus entscheidet die Generalversammlung.
- j) Erlass des Reglements «Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie»

14. <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

<sup>2</sup>Ein Genossenschafter kann sich in der Ausübung seines Stimmrechts an der Generalversammlung durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

15. <sup>1</sup>Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

<sup>2</sup>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

<sup>3</sup>Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

16. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu eingeladen worden ist und mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind.

17. <sup>1</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

<sup>2</sup>Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder es verlangen.

18. <sup>1</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und ihre Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Für Beschlüsse über Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup>Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 27 ff. dieser Statuten.

## **B. Vorstand**

19. <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten von selbst. Der Präsident wird gemäss Art. 13 Abs. 4 lit. a) dieser Statuten durch die Generalversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Der Vorstand, dessen Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

20. Der Vorstand hat die Geschäfte der EGR mit aller Sorgfalt zu leiten und ihre Aufgaben und Ziele mit besten Kräften anzustreben. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die rechtsverbindliche Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- c) die Verantwortung für eine wirtschaftliche Betriebsführung;
- d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, welche der Finanzierung beschlossener Aufgaben dienen;

- e) der Abschluss von Energielieferverträgen;
- f) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- g) der Vollzug der Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes;
- h) der Erlass von Richtlinien und Reglementen, mit Ausnahme des „Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie“.

21. <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Präsident, Vize-Präsident und Aktuar führen kollektiv zu zweien die für die EGR rechtsgültige Unterschrift. Die einfache Mehrheit des Vorstandes kann für weitere Vorstandsmitglieder die Kollektivunterschrift zu zweien beschliessen.

### **C. Revisionsstelle**

22. <sup>1</sup>Mit einem Umsatzerlös der EGR pro Jahr von weniger als 40 Mio. Franken und einer Bilanzsumme unter 20 Mio. Franken ist die EGR zur eingeschränkten Revision und nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet.

<sup>2</sup>Mit der Zustimmung sämtlicher Mitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann die Mitglieder schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

<sup>4</sup>Haben die Mitglieder auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

23. Die Revisionsstelle wird gemäss Art. 13 Abs. 4 lit. b) dieser Statuten durch die Generalversammlung gewählt.

24. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

25. Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung können die Betriebsrechnung und die Bilanz zusammen mit dem allfälligen Revisionsbericht von den Mitgliedern eingesehen werden.

### **V. Revision der Statuten, Liquidation**

26. <sup>1</sup>Anträge auf Statutenrevision müssen an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat.

<sup>2</sup>Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so hat die Generalversammlung eine Kommission zu bestellen, die an der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat.

<sup>3</sup>Statutenrevisionen, die die Auflösung der EGR bezwecken, sind nicht zulässig. Jede Statutenrevision ist in der Traktandenliste bekanntzugeben.

27. <sup>1</sup>Ein Antrag auf Fusion oder Auflösung und Liquidation der EGR bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der EGR zu untersuchen und in der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei dieser zweiten Versammlung kann die Liquidation und Auflösung beschlossen werden.

<sup>3</sup>Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Liquidation und Auflösung der EGR an der zweiten Generalversammlung ist die Zustimmung von drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich, wobei zwei Drittel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sein müssen.

28. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses, der an die Genossenschaftler verteilt werden kann, entscheidet die Generalversammlung, die auch die Einzelheiten einer allfälligen Verteilung regelt.

29. Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Aargauischen Amtsblatt.

## **VI. Übergangsbestimmungen**

30. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

31. Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

32. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

33. Gerichtsstand ist Bad Zurzach.

34. Die EGR erlangt ihre Rechtsgültigkeit mit dem Eintrag in das Aargauische Handelsregister.

Rietheim, den 15. März 2019


## Elektra Genossenschaft Rietheim

Der Präsident



Rudolf Nydegger

Ein Mitglied des Vorstandes



Beat Rudolf

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. März 2019 genehmigt.

### 1. Ergänzung

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung am 05. Mai 2023 wie folgt ergänzt.

### Name, Sitz und Zweck

Art. 2. mit **«Energie-Produktionsanlagen betreiben»** ergänzt.

Der Präsident



Rudolf Nydegger

Der Vizepräsident



Christoph Rolli